

Von dem Wiederaufleben der Sacramente.

Von Prälat Dr. Ernst Müller in Wien.

Obice remoto Sacramenta reviviscunt oder mit anderen Worten: Sacramenta valida sed informia, obice remoto fiunt formata seu gratiam producunt. Das ist die Ausdrucksweise der Schule für die Lehre, daß Sacramente, die giltig aber unwürdig empfangen worden sind, bei eintretender Würdigkeit die volle Gnadenwirkung im Empfänger hervorbringen. Der obex, das Hinderniß der Gnadenwirkung bei den hl. Sacramenten, ist eben die Unwürdigkeit, der Mangel der erforderlichen Vorbereitung oder Disposition von Seite des Empfängers, und ist entweder verschuldet oder unverschuldet, wie wir des Näheren bereits im 3. Hefte erörtert haben. Sobald also die Unwürdigkeit, welche im Augenblicke des Empfanges die Ursache war, daß die sacramentale Gnade nicht ertheilt worden ist, aus dem Wege geräumt und die gehörige Disposition oder Würdigkeit eingetreten ist, leben die Sacramente wieder auf, Sacramenta reviviscunt, d. h. bringen die denselben eigenthümliche Gnadenwirkung in jenem, der sie früher empfangen hat, hervor. Wir wollen diesen wichtigen und auch für die Praxis erheblichen Gegenstand, den wir unlängst kurz berührt haben, jetzt eingehender erwägen.

Vor allem ist festzuhalten, daß nur Sacramente, die giltig empfangen worden sind, bei nachfolgender Disposition und Würdigkeit des Subjectes wieder aufleben, die sacramentale Gnade demselben mittheilen; weßhalb an den beiden oben angegebenen Formeln die letztere (die ich auch in meinem Werke gewählt habe) sich besser empfiehlt, indem ausdrücklich, um Mißverständnissen vorzubeugen, nur die Sacramenta valida, informia als solche, die bei dem Wiederaufleben in Betracht kommen, genannt werden. Denn wenn ein Sacrament ungiltig ist, sei es von Seite des Empfängers oder Spenders, oder in Betreff der Materie oder Form, so kann von einem Aufleben

des Sacramentes durchaus keine Rede sein, weil es eben gar nie vorhanden war. Ein erwachsener Jude z. B. ist getauft worden, ohne daß er den Willen gehabt hat, sich taufen zu lassen; in diesem Falle ist das Sacrament der Taufe null und nichtig, und bleibt auch so, obzwar dieser Jude später tausendmal die Intention, die er bei der Taufe hätte haben sollen, erweckt; und dasselbe gilt, wenn bei der Taufe nicht die gehörige Materie angewendet oder die Form des Sacramentes wesentlich verändert worden ist u. dgl. In einem solchen Falle muß das Sacrament einfach wiederholt werden.

Daß die hl. Sacramente, durch den Wegfall des Hindernisses, obice remoto, wieder aufleben, die sacramentale Gnade ertheilen, ist eine sehr wohl begründete Lehre, die sich hauptsächlich auf folgende Anschauungen stützt: 1. Ein Sacrament, das gültig gespendet wurde, ist ein Werk Christi, eingesetzt und bestimmt, die heiligmachende Gnade zu verleihen; und hat es auch in einem gegebenen Falle diese heilsame Wirkung nicht hervorgebracht, so geschah es nur wegen des Mangels an gehöriger Vorbereitung von Seite des Empfängers, so daß, wenn die rechte Disposition im Empfänger nachfolgt, sogleich auch die volle Gnadewirkung eintritt. — Man könnte dagegen einwenden: „Wie ist es denn möglich, daß ein Sacrament, das ohne Frucht gespendet worden ist, später noch wirksam werde, da es doch nur ein vorübergehender Act ist?“ Darauf kommt zu erwidern: Allerdings ist die *actio sacramentalis* an und für sich oder wie man zu sagen pflegt, physisch betrachtet, ein vorübergehender Act, aber in Bezug auf Gott besteht und dauert sie moralisch fort, insoferne sie von Gott als ein heiliges Werk, als Werk Christi, angenommen wurde, das bestimmt ist, die Gnade zu vermitteln, und als solches auch Gott bewaget, die Gnade, die es nach der Einsetzung Christi zu wirken bestimmt ist, zu ertheilen, sobald das Hinderniß beseitigt worden ist. Es verhält sich hiebei (wie La Croix: Theol. mor. Lib. VI. de Sacramentis n. 203. bemerkt) auf eine ähnliche Weise, wie bei den guten Werken, die durch die Todssünde des Verdienstes für den Himmel beraubt werden (*bona opera mortificata per peccatum mortale*), die Todssünde ist das Hinderniß der Wirksamkeit solcher Werke, nämlich ihrer Verdienstlichkeit für das ewige Leben; aber sobald der Sünder dieses Hinderniß

aus seinem Herzen gebannt und die heiligmachende Gnade erworben hat, leben diese, früher vor dem Falle in die Todssünde verrichteten guten Werke wieder auf (*bona opera reviviscunt*) d. h. sie werden wirksam, verdienstlich für den Himmel. Und der Erklärungsgrund ist, weil Gott die guten Werke, welche vor der Todssünde verrichtet worden sind, angenommen und sie auch nach dem Falle in die Todssünde nicht verworfen hat, da sie gut sind und bleiben, wenn gleich unwürdig der himmlischen Vergeltung, weßhalb sie nach der Tilgung der Todssünde durch die heiligmachende Gnade ihre volle Kraft der Verdienstlichkeit durch die gütige Zuwendung Gottes wieder erlangen. Geschieht das bei guten menschlichen Werken, um wie viel mehr müssen wir Aehnliches bei den göttlichen Werken der Sacramente annehmen!

2. Christus hat die hl. Sacramente aus unendlicher Barmherzigkeit zu den Menschen eingesetzt, weßhalb die Art und Weise ihrer Wirksamkeit so interpretirt werden muß, wie es der Barmherzigkeit Gottes bestens entspricht; das geschieht aber dann, wenn wir annehmen, daß sie einmal giltig gespendet die Gnadenwirkung bei einem vorhandenen obex wenigstens dann hervorbringen, wenn der obex beseitiget worden ist. — Der gelehrte Cardinal Lugo geht noch weiter und sagt, durch den Empfang der Sacramente erlange der Mensch ein Recht auf die Mittheilung der sacramentalen Gnaden, sobald das Hinderniß der Unwürdigkeit hinweggeschafft worden ist. Er behauptet dies nicht bloß in Betreff der Taufe, der Firmung und der Weihe, durch die der Seele ein unauslöschliches Merkmal, *character indelebilis*, eingedrückt wird, sondern auch von der Buße, von der letzten Oelung und von der Ehe. (*De Sacramentis*, Disser. IX. Sect. 6. n. 103—106.) In Betreff jener Sacramente, durch welche ein *character indelebilis* der Seele des Empfängers eingeprägt wird, dürfte jene Behauptung kaum bezweifelt werden können, weil nach der Lehre des hl. Thomas (*Summa Theol.* 3. q. 63. a. 4.) der *character sacramentalis* mit der heiligmachenden Gnade in inniger Verbindung steht, und weil Gott will, daß mit diesem jene immer verbunden sei. (Sieh' Franzelin: *De Sacramentis* in genere pag. 171. Romae 1868.)

Wir haben nun noch die Gnade, welche obice remoto, nach erfolgter gehöriger Disposition im Empfänger des Sacramentes

hervorgebracht wird, genauer zu bestimmen. Wir haben sie „sacramentale Gnade“ genannt, wir haben von der „vollen Gnadenwirkung“ gesprochen. Es wird nämlich dann dieselbe Gnade ertheilt, die bei dem würdigen Empfange des Sacramentes sogleich ertheilt wird, das ist die heiligmachende Gnade mit dem nach der Anordnung Christi damit unzertrennlich verbundenen Anrechte auf die actuellen Gnaden, die nöthig sind, um die mit dem Empfange des Sacramentes übernommenen Obliegenheiten treu und standhaft erfüllen zu können.

Durchgehen wir nun in Kürze die einzelnen Sacramente. In Betreff der Taufe ist es eine ausgemachte Wahrheit, daß obice remoto die Taufgnade mit allen ihren Wirkungen eingegossen wird. So lehrt allgemein die theologische Schule, hauptsächlich auf das Ansehen des hl. Augustinus gestützt, der dies (Lib. 1. de Baptismo cap. 12. n. 18. und a. a. O.) ausdrücklich lehrt. Für dieses Sacrament wird nebst den oben angeführten Gründen noch der besondere Grund geltend gemacht, daß es nur einmal empfangen werden kann, weshalb anzunehmen ist, daß auf Beseitigung des Hindernisses der schlechten Disposition die volle Gnadenwirkung der Taufe eintrete, widrigenfalls jener, der die Taufe giltig, aber unwürdig empfangen hatte, in der Folge niemals von der Erbsünde und von allen vor der Taufe begangenen Sünden befreit werden könnte, da das Sacrament der Buße für diese Sünden nicht eingesetzt ist, und die Begierdtaufe in diesem Falle der Wiedertaufe gleich zu achten und daher unerlaubt wäre. Ebenso ist es allgemeine Lehre, daß die Sacramente der Firmung und der Priesterweihe obice remoto wieder ausleben, ihre volle Gnadenwirkung hervorbringen, und zwar aus demselben besonderen Grunde, der für die Taufe angeführt worden ist, weil nämlich diese Sacramente nicht wiederholt werden können. Und dasselbe wird allgemein auch von der letzten Delung angenommen, so lange der Kranke in einer und derselben schweren Krankheit sich befindet, während welcher dieses Sacrament nicht wiederholt werden kann, und noch mehr von dem Sacramente der Ehe, da sonst die Eheleute, welche die eheliche Verbindung unwürdig eingegangen haben, der Gnaden dieses Sacramentes zu ihrem eigenen und ihrer ganzen Familie großen Nachtheile nicht theilhaftig werden könnten. In Betreff des Bußsacramentes ist vorerst die Frage

zu erledigen, ob dieses Sacrament giltig, aber wegen eines obex ohne Frucht empfangen werden könne. Einige läugnen es und zwar aus dem Grunde, weil die Disposition des Pönitenten zur Giltigkeit des Bußsacramentes erfordert wird, und daher der Mangel an gehöriger Disposition zugleich die Ungiltigkeit des Sacramentes mit sich bringt. Das ist wohl im Allgemeinen wahr und richtig, aber es läßt sich doch ein singulärer Fall denken, daß dieses Sacrament giltig und ohne Frucht (*Sacramentum validum, sed informe*) sein könne. Dieser Fall ist, wenn ein Pönitent eine Todssünde beichtet und sie aus dem speciellen Motive der Schändlichkeit, welche diese Sünde vor Gott hat, aufrichtig bereut, hingegen eine andere Todssünde, die er begangen hat, aus unsträflicher Vergessenheit nicht beichtet, aber sie auch nicht zugleich mit der anderen gebeichteten Todssünde bereut; dieser Pönitent beichtet giltig, wie einleuchtet, bekümmert aber nicht die heiligmachende Gnade, nicht die Vergebung seiner Sünden, denn die ohne seine Schuld nicht gebeichtete Todssünde wird ihm nicht nachgelassen, weil er sie nach der Voraussetzung nicht bereut hat (inclusive mit der gebeichteten Todssünde); die gebeichtete Sünde, die er bereut hat, wird nicht nachgelassen, quia unum mortale non potest remitti sine alio. So lehrt der hl. Alphons (Lib. VI. n. 444.) mit Card. Lugo, Suarez und vielen Anderen. Wenn aber das Bußsacrament giltig, jedoch wegen des erwähnten obex ohne Frucht empfangen worden ist, so kann es so gut wie die anderen Sacramente remoto obice wieder aufleben, wie gleichfalls der hl. Alphons (Lib. VI. n. 87.) mit dem englischen Lehrer, Card. Lugo, Suarez u. s. w. mit Recht behauptet. Man kann dagegen nicht einwenden, dieses Sacrament könne leicht wiederholt werden, es falle daher der Grund, der für das Wiederaufleben der Sacramente, die nicht wiederholt werden können, angeführt worden ist, bei dem Bußsacramente weg. Das ist allerdings ein Grund, aber auch nur ein besonderer Grund für einzelne Sacramente, und ist nicht der einzige Grund, selbst nicht einmal für diese Sacramente, nicht der Hauptgrund für die Lehre: *Sacramenta valida obice remoto reviviscunt*; wir haben zwei ganz allgemeine Gründe dafür kennen gelernt, die auch auf das Bußsacrament ebenso wie auf die anderen Sacramente, die wir bisher erwähnt haben, Anwendung finden, wenn gleich für diese Sacramente noch der besondere Grund, daß

sie nicht wiederholt werden können, schwer in die Waagschale fällt. — Wir haben nur noch ein Sacrament, die Eucharistie zu berücksichtigen. In diesem hochheiligen Sacramente empfangen wir nicht nur wie in den übrigen Sacramenten die Gnade, sondern den Urheber und Spender der Gnaden selbst, und die Gnadenwirkung dieses Sacramentes hängt von seiner Gegenwart unter den sacramentalen Gestalten des Brotes und Weines in uns ab. So lange, als die Gestalten im Magen nicht aufgelöst und consummirt sind, bleiben der Leib und das Blut Christi in uns gegenwärtig, und so lange Christus mit Fleisch und Blut in uns gegenwärtig ist, so lange dauert auch die Gnadenwirkung, die von ihm ausgeht, so zwar, daß, wenn während dieser Zeit eine größere Disposition durch fromme Acte, z. B. der Liebe von unserer Seite hinzukommt, auch die Gnade in uns immer wächst. (S. Alph. Lib. VI. n. 269.) Daraus kann nun mit vollem Rechte gefolgert werden, daß derjenige, welcher mit einer schweren Sünde zum Tische des Herrn hinzutritt, aber so lange die Gestalten der hl. Communion im Magen nicht verzehrt sind, einen Act der vollkommenen Reue erweckt und dadurch das Hinderniß der Gnade entfernt, sofort auch der Gnaden der hl. Communion theilhaftig wird. Dies lehren auch in der That mehrere angesehene Theologen, denen der hl. Alphons beistimmt (Lib. VI. n. 87.) La Croix sagt: „Eucharistia, saltem si removeatur obex, antequam consumptae sint species, causabit gratiam; — — quia cum hoc subjectum jam sit dispositum ad gratiam, et cum Sacramento permanente adsit auctor gratiae, non videtur negandum, quod gratiam causet.“ (Lib. VI. de Sacramentis n. 200.) Wenn aber die Gestalten im Leibe schon verzehrt sind und daher Jesus aufgehört hat, mit seinem Fleische und Blute im Empfänger gegenwärtig zu sein, dann bringt die hl. Communion keine Gnade mehr hervor, wenn man auch noch so sehr Reue und Leid über seine Sünden erweckt, weil man, „die göttliche Gnadenquelle“, Christum in sich nicht mehr besitzt. Die Gnaden des allerheiligsten Altarsacramentes sind an die wirkliche Gegenwart Christi unter den sacramentalen Gestalten gebunden. So lange Christus auf solche Weise im unwürdigen Empfänger gegenwärtig ist, kann derselbe obice remoto der Gnaden des allerheiligsten Sacramentes noch theilhaftig werden, später nicht mehr. Allerdings könnte der göttliche Erlöser

auch später noch jenem, der unwürdig communicirt hat und vollkommene Reue erweckt, die Gnaden des heiligsten Sacramentes so mittheilen, als ob er noch sacramental in ihm gegenwärtig wäre, aber es ist unglaublich, daß Christus diese Ausnahme mache, denn 1. ist kaum anzunehmen, daß er den unwürdigen Empfang des größten und heiligsten Sacramentes auf solche Weise lohnen wolle; und um so weniger kann dies angenommen werden, weil 2. daraus folgen würde, daß derjenige, welcher Jahre lang und häufig sacrilegisch communicirt hat, in dem Augenblicke, wo er Reue über seine Sünden erweckt, die Gnadenfülle aller dieser Communionen empfangen, und je öfter er unwürdig communicirt hat, desto reichlicher mit Gnaden überhäuft würde; und weil 3. es der Wunsch und Wille des göttlichen Heilandes ist, daß die Gläubigen recht oft wirklich oder wenigstens geistlicher Weise communiciren, was auch sehr leicht geschehen kann; weßhalb der Wille Christi für das Aufleben dieses Sacramentes nicht vorausgesetzt werden kann. — Aus dieser Ausführung ergibt sich, daß alle Sacramente nach der Beseitigung des Hindernisses der Gnadenwirkung, obice remoto, wieder aufleben, d. h. die sacramentale Gnade mittheilen, was jedoch selten bei dem Bußsacramente, und noch viel seltener bei der hl. Communion der Fall sein wird; in Betreff der letztgenannten Sacramente wird von einigen Theologen diese reviviscentia ganz in Abrede gestellt, aber, wie mir scheint, mit nicht hinreichenden Gründen. —

Nun fragt es sich, wodurch das Hinderniß (obex) der sacramentalen Gnade aus dem Wege geräumt wird? Das geschieht durch jene Disposition, die zum würdigen Empfange der einzelnen Sacramente gefordert wird. Es muß also jener, der unwürdig ein Sacrament empfangen hat, dieselbe Disposition in sich hervorrufen, die er schon vor dem Empfange des betreffenden Sacramentes hätte haben sollen. 1. Zur Taufe wird bei dem Erwachsenen der Glaube und die übernatürliche Reue über die actuellen Sünden erfordert, es genügt aber die attritio, die unvollkommene Reue. Hat demnach ein Erwachsener bei der Taufe bloß den Glauben nicht gehabt, so muß er nachher trachten zur gläubigen Ueberzeugung von der Wahrheit des Christenthums zu gelangen, ist er so zum wahren Glauben gelangt, so muß er Reue über die Sünde des Unglaubens erwecken; durch den Act des Glaubens und der Reue wird der obex

nunmehr beseitiget und es wird ihm die Taufgnade, durch die er geistlicher Weise wieder geboren wird, sogleich mitgetheilt. Hatte er vor der Taufe eine schwere Sünde begangen, aber sie nicht bereut, so muß er sie jetzt bereuen, worauf ihm die Taufgnade eingegossen wird. Der unauslöschliche Character, character indelebilis wurde ihm schon durch den Taufact eingeprägt, da er nach der Voraussetzung das Sacrament der Taufe gültig empfangen hat, denn sonst könnte dieses Sacrament nicht aufleben; er ist damals ein Christ, ein Glied der katholischen Kirche geworden, aber ein todttes Glied, und bekömmt jetzt obice remoto das Leben der Gnade. 2. Auch für das Bußsacrament genügt in jenem Falle, wo es gültig, aber ohne Frucht empfangen worden ist, die attritio, damit es die Vergebung der Sünden wirke. Wenn daher ein Pönitent eine oder mehrere schwere Sünden reumüthig gebeichtet, jedoch eine schwere Sünde bona fide nicht gebeichtet und nicht bereut hat, und daher durch die Absolution die Vergebung der Sünden nicht erlangt hat, so erlangt er diese dann, wenn er die vergessene Sünde, deren er sich jetzt erinnert, zugleich mit den schon gebeichteten Sünden bereut, wobei wie schon gesagt wurde, die attritio genügend ist, und er braucht die schon gebeichteten Sünden nicht mehr zu beichten, sondern bloß die vergessene Sünde, weil jede schwere Sünde einmal der Schlüsselgewalt der Kirche unterworfen werden muß. 3. Auch für das Wiederaufleben der letzten Delung genügt die attritio. Wenn daher ein Kranker im Stande der Todssünde dieses Sacrament empfangen hat, so wird ihm die sacramentale Gnade ertheilt, wenn er noch während derselben gefährlichen Krankheit wenigstens die unvollkommene Reue über seine Sünden erweckt. 4. Für die Sacramente der Firmung, der Priesterweihe und der Ehe wird ad removendum obicem die vollkommene Reue, contritio, oder die unvollkommene Reue, attritio mit der Beicht erfordert. Wenn daher z. B. Eheleute im Stande der Todssünde die Ehe geschlossen haben, so erlangen sie die Gnaden des Ehesacramentes dann, wenn sie durch die vollkommene Reue oder durch das Bußsacrament in den Stand der Gnade gekommen sind; selbstverständlich hat das Sacrament der Ehe, das sie unwürdig, aber gültig empfangen haben, schon im Momente der Consenserklärung sie durch ein unauflösliches und heiliges Band miteinander verbunden. Wer gültig, aber

unwürdig das Sacrament der Firmung empfangen hat, ist in die Schaar der Streiter Christi aufgenommen worden, und wer giltig, aber unwürdig die hl. Priesterweihe empfangen hat, ist und bleibt Priester; aber obice remoto in der oben angegebenen Weise erlangt der Gefirmte, erlangt der Priester die den beiden Sacramenten zukommenden Gnaden.

Nehmen wir zum Schluß einen praktischen Fall, der nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Zwei jüdische Eheleute, A der Mann, B das Weib lassen sich taufen; B ist gläubig, hat aber bona fide vergessen, vor der Taufe Reue über die Sünden zu erwecken; A hat bei der Taufe keinen Glauben gehabt, und ebenso wenig Reue über seine vielen großen und kleinen Sünden. Unmittelbar nach der Taufe haben sie während der hl. Messe die Communion empfangen. B das Weib lebt fromm und christlich, ihr Gatte A nach Art der Juden, wie früher, häuft Sünden auf Sünden, bis er endlich nach einigen Jahren durch die Belehrungen, Ermahnungen und Gebete seiner Gattin zur gläubigen Ueberzeugung und zur Lebensbesserung gebracht wird. Es fragt sich: 1. Haben beide die hl. Taufe mit allen Wirkungen empfangen? — 2. Sind sie der Gnaden der hl. Communion theilhaftig geworden? — 3. Was muß A jetzt thun, nachdem er sich bekehrt hat?

Ad 1. Da A und B die Intention gehabt haben, getauft zu werden, so haben sie das Sacrament der Taufe giltig empfangen und sind Christen geworden, der character indelebilis wurde ihrer Seele eingeprägt. Was die andere Wirkung der Taufe, die sacramentale Gnade, anbelangt, so hat sie A wegen seiner offenbaren Indisposition nicht empfangen, und da diese Indisposition, namentlich in Betreff des Unglaubens kaum ohne schwere Schuld sein kann, so hat er durch den unwürdigen Empfang der Taufe eine schwere Sünde begangen, objectiv ein Sacrilegium; er hat also die Taufe giltig, aber sine fructu et cum peccato empfangen. In Betreff seines Weibes B ist zu unterscheiden: a. hatte sie vor der Taufe bloß läßliche Sünden begangen und sie nicht bereut, so wurde ihr die sacramentale Gnade verliehen, weil läßliche Sünden kein obex, kein Hinderniß sind für die Eingießung der heiligmachenden Gnade; b. hatte sie vor der Taufe auch eine schwere Sünde begangen, und da sie sich derselben nicht erinnerte, sie nicht ausdrücklich

bereit, jedoch noch vor der Taufe einen Act der vollkommenen Liebe, in welchem der Abscheu der Sünde eingeschlossen ist, erweckt, so hat sie die sacramentale Gnade empfangen und ist schon durch diesen Act selbst gerechtfertigt worden, (Palmieri S. J. Tract. de poenitentia pag. 38. etc. Romae 1879); c. ist aber das nicht geschehen, so ist sie, falls sie vor der Taufe schwer gesündigt hatte, der sacramentalen Gnade nicht theilhaftig geworden, ohne jedoch, da sie nach der Voraussetzung bona fide war, durch den Empfang des Taufsacramentes eine schwere Sünde zu begehen; sie hat dann dieses Sacrament sine fructu et sine peccato empfangen. Wenn sie später über die vor der Taufe begangene schwere Sünde wenigstens eine unvollkommene Reue erweckt, so wird ihr die sacramentale Gnade der Taufe mitgetheilt, Sacramentum reviviscit.

Ad 2. Bei der fortdauernden schlechten Disposition des A versteht es sich von selbst, daß er die Gnade der hl. Communion nicht empfangen und überdies durch die unwürdige Communion schwer (sacrilegisch) gesündigt hat. In Betreff der B hängt die Antwort von den Unterscheidungen ab, die wir oben ad 1. bei ihr gemacht haben; denn daraus kann entnommen werden, ob sie würdig oder unwürdig, mit Frucht oder ohne Frucht die hl. Communion empfangen habe. Nehmen wir an, sie hätte die Taufe bona fide mit dem obex einer vor der Taufe begangenen schweren Sünde empfangen, und erst in dem Augenblicke, als sie die hl. Hostie in den Mund nahm, Reue über diese Sünde, die ihr in Erinnerung kam, erwecket; in diesem Falle wäre sie auch der Gnaden der heil. Communion theilhaftig geworden, wenn die sacramentale Gestalt der Hostie in ihr noch nicht verzehrt war, als sie die Reue erweckt hatte; denn durch die Reue, — und hier genügte selbst die unvollkommene (attritio) — wurde der obex der Taufgnade beseitigt, sie empfing die sacramentale Gnade der Taufe, war also im Stande der Gnade und würdig der Gnadenwirkung des hl. Sacramentes des Altars.

Ad 3. Dieser A hat vor der Taufe und nach der Taufe schwere Sünden begangen, und hat auch die Erbsünde auf sich. Die Erbsünde und die vor der Taufe begangenen Sünden werden durch die Taufe, die nach der Taufe begangenen schweren Sünden durch das Bußsacrament getilgt. Es kann aber eine schwere Sünde ohne die anderen nicht nachgelassen werden. Hätte A bloß vor der Taufe

schwer gesündigt, so genügt die attritio, um durch das Wiederaufleben des Taussacramentes die Nachlassung der Erbsünde und der vor der Taufe begangenen Sünden zu erlangen, aber die attritio allein genügt nicht, um die Vergebung der nach der Taufe begangenen schweren Sünden zu erlangen, dazu ist attritio cum Sacramento Poenitentiae oder die contritio (vollkommene Reue) cum voto Sacramenti Poenitentiae nothwendig. Da nun aber die vor der Taufe begangenen schweren Sünden mit der Erbsünde ohne die nach der Taufe begangenen schweren Sünden nicht nachgelassen werden können, so folgt daraus, daß A entweder die vollkommene Reue erwecken oder das hl. Bußsacrament empfangen müsse, wodurch dann zu gleicher Zeit eine doppelte Wirkung erfolgt, denn es lebt wieder auf das Taussacrament, reviviscit Sacramentum, und A empfängt die Taufgnade mit der Tilgung der Erbsünde und der vor der Taufe begangenen Sünden mit der Nachlassung der Strafen, und er empfängt zugleich Vergebung der nach der Taufe begangenen Sünden. (Er darf nicht vergessen, die Sünde des Unglaubens, den unwürdigen Empfang der Taufe und des allerheiligsten Sacramentes zu bereuen.) Zu beichten braucht er bloß die nach der Taufe begangenen Sünden, die anderen kann er beichten, wenn er will, darf aber nicht dazu verhalten werden; ebenso wenig darf ihm für die vor der Taufe begangenen Sünden eine Buße auferlegt werden. In diesem Falle concurriren zwei Sacramente, ein empfangenes, die Taufe, die ihre Nachwirkung äußert, und eines, das eben empfangen wird, die Buße, welche durch die Absolution ihre Wirkung hervorbringt. Da A jahrelang nicht gebeichtet hat, so tritt für ihn auch die Verpflichtung ein, die hl. Beicht in der angegebenen Weise zu verrichten.

Aphorismen über Predigt und Prediger.¹⁾

Von Prälat Dr. Franz Hettinger, Universitätsprofessor in Würzburg.

V.

Protestantische und katholische Predigt.

Es ist ein bekanntes Wort des Dichters:

Ich hab's schon öfters rühmen hören,

Ein Comödiant könnt' einen Pfarrer lehren.

¹⁾ Vgl. 4. Heft 1883, S. 749; 1. Heft 1884, S. 8, 2. Heft, S. 265, 3. Heft, S. 511.